

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Zwönitz

Stadtverwaltung Zwönitz
Herrn Bürgermeister Wolfgang Triebert
Markt 6
08297 Zwönitz

Zwönitz, 07.03.2022

Betreff: Verwendung des Begriffs „Gemeindeversammlung-Zwönitz“ gemäß Art. 28 (1) des Grundgesetzes in Zwönitz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Seit mehreren Jahren tritt in Zwönitz ein Personenbündnis in der Öffentlichkeit mit Druckschriften und nichtgenehmigten Versammlungen/Spaziergängen unter der Bezeichnung „Gemeindeversammlung-Zwönitz“ als „3.Organ“ neben dem Bürgermeister und dem Stadtrat auf. In diesen Druckschriften wird der Art.28 (1) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt bzw. mißachtet. Daher stellt die Fraktion 'DIE LINKE' im Zwönitzer Stadtrat folgenden Antrag spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung zu setzen:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung eine geeignete Vorgehensweise zu erarbeiten und dem Stadtrat spätestens in der August-Sitzung 2022 bekannt zu geben, wie es der „Gemeindeversammlung-Zwönitz“ nach geltenden Recht untersagt wird, als derartiges Parallel-Organ zum Stadtrat aufzutreten und ggf. entsprechende Ordnungsmaßnahmen vorzusehen.

Zur Begründung wird hier weiter angeführt:

1. Am 15.12.2015 fand **eine Stadtratssitzung im Speisesaal** der Agrargenossenschaft Zwönitz statt und **keine Einwohnerversammlung** (siehe Einladung zur Stadtrats-Sitzung am 15.12.2015)
2. Bei dieser Veranstaltung gab es keine rechtmäßig, demokratische Abstimmung, die eine sogenannte „Gemeindeversammlung-Zwönitz“ ins Leben gerufen hat (siehe auch Protokoll zu dieser Stadtrats-Sitzung).
3. Es kann kein „... 3. Organ des öffentlichen Rechts neben Bürgermeister und Stadtrat.“ gemäß Art. 28 (1) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geben, da die Verwaltungsorganisation des Landes Sachsen durch Art.82 Abs.1 Satz 1 SächsVerf auf der Basis von Art. 28 Abs. 2 GG festgelegt wird. Somit sind im Flyer (der „Gemeindeversammlung-Zwönitz“) gravierend falsche Text-Aussagen enthalten, die unter den Einwohnern der Stadt Zwönitz verteilt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Kleinhempel
im Auftrag der Fraktion 'DIE LINKE'
im Stadtrat Zwönitz

Die Gemeindeversammlung
dient dazu,
den breiten Willen der
Zwönitzer Bevölkerung bei
Stadtrat und Bürgermeister besser
kund zu tun,
und um ihnen
somit entsprechenden Rückhalt bei
der Umsetzung des Bürgerwillens
gegenüber außerstädtischen
Strukturen
zu geben.

Ziel ist die gesetzlich
garantierte kommunale
Selbstverwaltung
hin zu positiven

Veränderungen in allen Bereichen
wie

z.B. Bildung, Gewerbe, Finanzen,
Handel, Verwaltung, Freizeit, Kultur,
Infrastruktur.

**jeweils Montags ab 19 Uhr
Marktplatz Zwönitz
zum Spaziergang**

Web:

www.gemeindeversammlung-zwönitz.de

E-Mail:

gemeindeversammlungzwoenitz@gmail.com

Handy/WhatsApp:

0152 / 08254287

Telegramkanal:

t.me/gvzwoenitz

Facebook:

Gemeindeversammlung Zwönitz

Instagram:

[gemeindeversammlung_zwoenitz](https://www.instagram.com/gemeindeversammlung_zwoenitz)

Anschrift:

Gemeindeversammlung Zwönitz
Postfach 1120 08294 Löbnitz

Gemeinde- versammlung



Zwönitz



Unser Organ des öffentlichen Rechts



**DEINE Stimme für Zwönitz
ein Ja für unsere Stadt**

Informiere dich!

Wir alle sind Zwönitz!

Die Zeit ist reif für
eine positive Veränderung!
Für alle bestehenden
gesellschaftlichen Probleme
der heutigen Zeit,
gibt es bereits Lösungen.
Die Veränderung kann jedoch nur
von der Basis aus geschehen,
von den Gemeinden und Städten,
von den Menschen selbst.

Mit Hilfe der
Gemeindeversammlung,
ist dies auf legitime Weise
für jeden Bürger ohne Parteizwang
möglich.

Ein friedlicher Wechsel
in freier Selbstbestimmung
hin zu ganz neuen Gemeinschaften
kann so geschehen.

Die Gemeindeversammlung wurde
durch eine
rechtmäßige, demokratische,
Abstimmung am 15.12.2015
für die Stadt Zwönitz,
im Zuge einer vom Bürgermeister
geladenen Einwohnerversammlung,
durch die Zwönitzer Bürger ins
Leben gerufen.

Die Gemeindeversammlung
ist somit für Zwönitz
das 3. Organ des öffentlichen
Rechts,
neben Bürgermeister und Stadtrat.

**Gemeindeversammlung gemäß
Art. 28 (1) Grundgesetz**

Die Gemeindeversammlung
hat in den letzten Jahren Defizite in
der Umsetzung
des Bürgerwillens
gemäß §1 (2) der sächsischen
Gemeindeordnung
festgestellt.

§ 1 (2) sächsische
Gemeindeordnung

(2) Die Gemeinde erfüllt ihre
Aufgaben in bürgerschaftlicher
Selbstverwaltung

**zum gemeinsamen Wohl aller
Einwohner**

durch ihre von den Bürgern
gewählten Organe sowie im Rahmen
der Gesetze durch die Einwohner
und Bürger **unmittelbar**.